

**Aufstellungs-, Miet- und Leihbedingungen für Baustellensilos, Container, Mischaggregate u. ä.**

1. Wir stellen für den jeweils vereinbarten oder gewöhnlichen Zweck technisch geeignete Baustellensilos, Container, Mischgeräte u.ä. zur Verfügung. Diese bleiben unser Eigentum.
2. Die Aufstellung und Benutzung der unter 1. genannten Behälter und Geräte hat nach den Richtlinien der Bau-Berufsgenossenschaften zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung der Silos/Container ist allein der Besteller verantwortlich. Er hat den Aufstellungsort zu bezeichnen sowie vor Aufstellung vorzubereiten, so dass die ausreichende Standfestigkeit der Behälter – auch für ungünstige Witterungsverhältnisse – gewährleistet wird. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss so beschaffen sein, dass die Anfahrt von LKWs mit einem Gesamtgewicht von 32 t bei Containern/Silos und von 40 t bei Anlieferung von losem Material in Silofahrzeugen zum Einblasen in Silos jederzeit ungehindert möglich ist.
3. Der Besteller hat zu prüfen, ob für die Anlieferung oder Aufstellung des Silos/Containers an dem von ihm vorgesehenen Ort privatrechtliche oder öffentlich rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Ggf. hat er diese auf seine Kosten einzuholen. Mit Beginn des Abladens der unter 1. genannten Behälter und Geräte auf der Baustelle geht die Haftung für alle mit dem Vorhandensein der Mietsachen und den mit der Art der Aufstellung verbundenen Gefahren auf den Mieter über.
4. Der Mieter hat die Arbeitskräfte, die mit Ab- und Wiederaufladen der unter 1. genannten Behälter und Geräte erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Der Mieter wird von seiner Haftung erst nach erfolgtem Wiederaufladen der unter 1. genannten Behälter und Geräte befreit. Wir empfehlen insofern bau-seits eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Eine Übereignung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der genannten Behälter und Geräte ist dem Mieter nicht gestattet. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne unsere Genehmigung dürfen die Behälter und Geräte nicht zu einer anderen Baustelle umgestellt werden.
7. Von Schäden an unseren Behältern und Geräten oder mangelnder Betriebsbereitschaft muss unverzüglich telefonisch oder schriftlich Mitteilung gemacht werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur mit unserem Einverständnis vorgenommen werden. Der Mieter haftet uns gegenüber für durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden.
8. Vor Rückgabe müssen Silo/Container vollständig geleert werden sowie diese und die Geräte gereinigt sein und ihren ursprünglichen technischen Zustand haben.
9. Für Container- und Gerätestellung gelten unsere Konditionen gemäß aktuell gültiger Preisliste.
10. Leerfahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, die weder wir noch unsere Auf- oder Umsteller zu vertreten haben, werden gesondert berechnet. Der Mietzins ist zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sofort fällig. Kosten für Wartezeiten und Arbeitsausfall, welche durch verspätete Materiallieferung oder nicht verschuldeten Maschinenausfall entstehen, werden von uns nicht ersetzt.
11. Mit der Auftragserteilung/Bestellung, spätestens mit Anlieferung/Montage erkennt der Mieter die Mietbedingungen an.

**12 a) Silostellung**

Pro erstmaliger Stellung werden 100,- € Silostellgebühr berechnet. Silo/Container-Umstellungen werden nach Aufwand (Stundensatz 75,- €/Std.), mindestens aber mit 75,- € pauschal berechnet.

**12 b) Mietkosten**

Bei Mauer Mörtel erfolgt mit der Aufstellung des Containers und des Mixers die Mietberechnung über 6,- €/t. Für die normale Verarbeitungszeit von 1 t/Kalender-tag stellen wir unsere Silos mietfrei zur Verfügung. Wird der Mindestverbrauch unterschritten, wird der Durchlaufmischer mit 6,- €/Tag verrechnet.

Putzmaschine komplett: 60,- €/Tag

Förderlage komplett: 60,- €/Tag

Verschleißteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei der Übergabe der Putzmaschine oder der Förderanlage ist eine Kautions von 500,- € zu entrichten. Die Kautions ist bei Übergabe bar zu bezahlen. Für entstehende Schäden an sämtlichen, dem Kunden vermieteten oder leihweise überlassenen Maschinen, Maschinenteilen oder Mörtelschläuchen, ist der Kunde verantwortlich.

**13. Vorfracht-Abzug**

Bei Rückwiegung von Mauer Mörtel über 3 t wird das Material mit einem Vorfracht-Abzug von 25,- €/t gutgeschrieben. Alle anderen Produkte werden ab 0,5 t Rückwiegung mit einem Abzug von 0,5 t gutgeschrieben. Bei Rücknahme von Material unter den vorgenannten Mengen, erfolgt keine Gutschrift.

14. Die Frankopreise für Sackware (Gebinde) gelten bei Abnahme von vollen Versand-einheiten und von einem Warenwert von 550,- € pro Entladestelle, jedoch ohne Abladen. Bei einer Ladung mit einem Warenwert von weniger als 550,- €, mindestens jedoch 1 Palette, wird bei einer Belieferung bis 30 km eine Pauschale von 35,- €, bis 50 km von 50,- € berechnet.

Bei weiter vom Werk entfernten Entladestellen sind die Frachtsätze zu erfragen. Bei Abnahme von Einzelstücken wird ein Aufschlag von 15 % berechnet. Bei frachtfreier Rücklieferung von Sackware, die sich in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befindet, wird diese mit einem Abschlag von 25 % gutgeschrieben (nur nach vorheriger Vereinbarung und einem von uns erstellten Rückgabeschein möglich). Von der Warenrücknahme ausgeschlossen sind Sonderprodukte (getönte Ware, Spezialmischungen, etc.) und Dämmplatten. Für bestellte Mengen bzw. verbrauchte Mengen bei loser Ware unter der Mindestabnahmemenge wird ein Frachtzuschlag von 100,- € pauschal berechnet.

**15. Paletten**

Euro-Paletten 13,- €/Stück oder im Austausch – Gutschrift bei ordnungsgemäßer Rückgabe erfolgt über 12,- €/Stück.

**16. Schrumpfung**

Für geschrumpfte Paletten werden 6,- €/Palette berechnet. Bei Quarzsand werden 10,- €/Palette berechnet.

**17. Kranentladungen**

Für Kranentladungen werden 6,- €/Hub berechnet.

**18. Frachtvergütung für Selbstabholer**

Bei Selbstabholung vergüten wir die Fracht für Franko-Preis-Ware für die Entfernung von Kirchstockach zum jeweiligen Firmensitz lt. folgender Tabelle:

Entf. in km bis einschließlich	€/t	Entf. in km bis einschließlich	€/t	Entf. in km bis einschließlich	€/t
4	2,80	55	7,20	110	10,20
7	3,10	58	7,30	115	10,80
10	3,30	61	7,55	120	11,00
13	3,60	64	7,75	125	11,40
16	3,90	67	7,80	130	11,70
19	4,30	70	7,85	135	12,10
22	4,60	73	8,05	140	12,40
25	4,90	76	8,30	145	12,70
28	5,30	79	8,50	150	12,90
31	5,60	82	8,70	155	13,30
34	5,80	85	8,85	160	13,50
37	6,00	88	9,15	165	13,70
40	6,20	91	9,40	170	13,90
43	6,30	94	9,50	175	14,10
46	6,40	97	9,70	180	14,20
49	6,70	100	9,90	185	14,60
52	6,90	105	10,10	190	14,80

**19. Reparaturen und Kundenservice**

Unser geschultes Fachpersonal steht zur Durchführung von Reparaturen an Maschinen, mit welchen SAKRET Produkte verarbeitet werden, auf Wunsch gerne zur Verfügung. Hierzu wird ein Satz von 40,- €/Std. für Arbeits- und Fahrzeit sowie ein km-Satz von 0,55 €/km für An- und Abfahrt in Rechnung gestellt. Für die Reinigung verschmutzt zurück gegebener Maschinentechnik berechnen wir je nach Aufwand 40,- €/Stunde.

**20. Saniovorschläge**

Für Laboruntersuchungen und Ausarbeitungen von Saniovorschlägen wird ein Betrag von 60,- € pro Probe in Rechnung gestellt.

**21. Verrechnung**

Die Verrechnung erfolgt ausschließlich über den anerkannten Baustoffgroßhandel zu unseren bekannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

**22. Bearbeitungsgebühr**

Bei einem Warenwert unter 50,- € wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,- € berechnet.

**23. Mehrwertsteuer**

Auf sämtliche Preisnotierungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

**24. Gültigkeit**

Alle Preise gelten ab 01.04.2014.

Alle früheren Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen siehe folgende Seiten.

Die angegebenen Preise gelten bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

Zwischenzeitliche Preiserhöhungen, insbesondere auf Grund erhöhter Rohstoff-Logistikskosten (z. B. LKW-Maut), sind jederzeit möglich.

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Ausnahme von § 9 nicht im Verkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Sie sind spätestens vereinbart in dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Lieferung ohne Widerspruch annimmt. Die Geschäftsbedingungen sind Gegenstand unserer, auch zukünftiger, Angebote und Vertragsabschlüsse. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte mit Ausländern.

### § 2

Unsere Kalk- und Mörtel-Erzeugnisse werden nach den Deutschen Industrienormen und, soweit keine DIN-Vorschriften bestehen, nach dem neuesten Stand des Wissens und der Technik hergestellt.

Unsere Erzeugnisse unterliegen einer strengen Überwachung durch unser Werklabor sowie durch den Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie und der Materialprüfstelle der Landesgewerbeanstalt Bayern.

Unsere Gewährleistung im Hinblick auf die Qualität der gelieferten Erzeugnisse bezieht sich nur auf deren Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung, Lagerung und Verarbeitung übernehmen wir keine Haftung.

### § 3 Angebot, Preise

1. Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Die angebotenen Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu gerechnet wird.
3. Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Fuhrten und bei Ausnutzung vollen Ladegewichts.
4. Frachtabgebote erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde; Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Nebenkosten wie Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Straßen-, Liege- und Standgelder, Anschluss- und Wiegegebühren, Frachtstempel usw. während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben trägt der Käufer bzw. Empfänger.
5. Verpackungskosten, Miet- und Nutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Leisten, Paletten, Bahnbehälter u. ä.) und die Kosten für die Wiederbeschaffung abhanden gekommenen oder beschädigten Verpackungsmaterials gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung zu Lasten des Käufers.
6. Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen einer vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses in Euro treffen den Käufer.
7. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

### § 4 Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers unter seiner Hauptniederlassung, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen: Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf die Gefahr des Käufers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Der Verkäufer ist für Schäden, die durch die Beförderung der bestellten Ware oder anlässlich der Beförderung verursacht werden sowie für Verluste bei der Beförderung nicht verantwortlich. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den Frachtführer hat der Käufer oder Empfänger den Tatbestand vor Entladung amtlich feststellen zu lassen. Versandweg, Beförderung von Schutzmitteln sowie Verpackungsart sind der Wahl des Verkäufers überlassen. Er haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bei Auswahl des Versandunternehmens oder Versandmittels. Soweit der Versand für bestimmte Termine vorgeschrieben ist, wird sich der Verkäufer bemühen, dem Verlangen nach zu kommen. Eine Gewähr für die Einhaltung wird nicht übernommen.

### § 5 Lieferung und Abnahme

Soweit nicht bestimmte Lieferfristen vereinbart sind, erfolgt Lieferung nach Möglichkeit. Festgesetzte Lieferfristen werden, sofern sie vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt werden, mit der dem betreffenden Artikel möglichen Genauigkeit eingehalten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigten den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadenersatz ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn, dem Verkäufer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn es sich um ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB handelt.

Ereignisse höherer Gewalt entbinden den Verkäufer ebenfalls von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen ohne Schadenersatz. Das Gleiche gilt für Verkehrsstörung, Wagen- und Energiemangel, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängender Betriebe oder bei durch Verfügung der Behörden hervorgerufenen Hindernissen, welche die Lieferung erschweren, soweit dem Verkäufer nur leichte Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dem Käufer ist unverzüglich Mitteilung über solche Liefererschwernisse zu machen. Lieferung frei Empfangsort oder frei Baustelle setzen einen ohne Schwierigkeiten, unter Umständen mit schwerem LKW befahrbaren Straßenzustand voraus. Dem Käufer obliegt das unverzügliche und sachgemäße Abladen, Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers.

Bei unberechtigter Nichtannahme gehen Kosten und Schäden, Transportrisiken sowie zusätzliche Transportkosten zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers.

Rücksendung gelieferter Waren wird ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen. Bei vereinbarter Rücknahme erfolgt Gutschrift zum berechneten Preis abzüglich 25 % Umschlagkosten und Transportkosten.

### § 6 Zahlung

Die Rechnungen des Verkäufers sind grundsätzlich am Tage der Ausstellung fällig und zahlbar, spätestens jedoch innerhalb von 16 Tagen ohne jeden Abzug zu begleichen; Skonto nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen wird nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind.

Skonto für Arbeitsleistungen, Mieten und Maschinensatzteile und auf den im Frankopreis enthaltenen Frachtanteil und den Rabatt wird nicht gewährt.

Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit der Forderung des Verkäufers nicht. Der Verkäufer ist auch nicht berechtigt, sich aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor er die Erfüllung seiner Forderung vom Käufer verlangt.

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt ohne weiteres Verzug ein. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 286 BGB) zu berechnen und etwaige weiter gehende Verzugsschäden geltend zu machen. Außerdem werden sämtliche noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer ist im Übrigen berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages und der laufenden nur zum Teil oder noch nicht vom Verkäufer erfüllten Verträge zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung wegen einer fälligen und aller nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verweigern. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, alle Preisvergünstigungen, Rabatte, Bonifikationen, u. a. zu streichen. Im Wege der Nachbelastung erfolgt Neuberechnung anhand der geltenden Listenpreise.

Der Verkäufer behält sich die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

Die Forderung gilt erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontospesen und sonstige Lasten trägt der Käufer. Bei Zahlung durch Bank oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.

Der Verkäufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen. Dem Käufer steht dieses Recht nur mit Forderungen zu, die von dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt worden sind oder über die ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### § 7 Gewährleistungsansprüche

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware in guter handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern. Der Käufer hat die Ware nach Empfang oder vor der Verarbeitung, spätestens jedoch vor Übergabe an Dritte zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Käufer unverzüglich unter Beifügung von Proben anzuzeigen. Dem Käufer obliegt der Nachweis, dass der Mangel nicht auf fehlende Einhaltung der Vorschriften des Herstellers über Lagerung und Verarbeitung zurückzuführen ist.

Bei begründeten Mängelrügen hat der Verkäufer die Wahl zwischen Ersatzlieferung, Preisminderung oder Zurücknahme der Ware. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobes Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten vor. Insoweit haftet der Verkäufer auch nicht für Mangelfolgekosten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Verkäufer wesentliche Vertragspflichten verletzt bzw. bezüglich Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung des Verkäufers für einfache Fahrlässigkeit ist aber beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer in einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.
3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über.

Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Fakturrentwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20 %.

Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung des Baumaterials oder zum Einbau) nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderungen (Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) gemäß Ziffer 3 auf den Verkäufer übergehen.  
Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die der Käufer gemäß Ziffer 3 an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich ihrer Abtretung, Sicherheitsabtretung und Verpfändung), ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerspruchs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche). Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.  
Auf Verlangen hat der Käufer den Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
6. Übersteigt der Wert, der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.
7. Der Käufer ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, die für die Rechtsverfolgung notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zu übergeben. Einen Besitzwechsel der Ware hat der Kunde in diesem Fall unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und noch vorhandene Ware herauszuverlangen.

### § 9 Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für die Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Kaufleuten ist der Sitz des Verkäufers. Dieser Gerichtsstand gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im gerichtlichen Mahnverfahren bzgl. derjenigen Vertragspartner, die nicht Kaufleute sind (§ 38 III Nr. 2 b ZPO).

Für die Rechtsbeziehung der Parteien ist das deutsche Recht maßgebend.

### § 10

Sollten einzelne Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 305 – 310 BGB widersprechen, so gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleibt davon unberührt. Eine Vertragslücke ist im Sinne dieser Bedingung zu schließen.